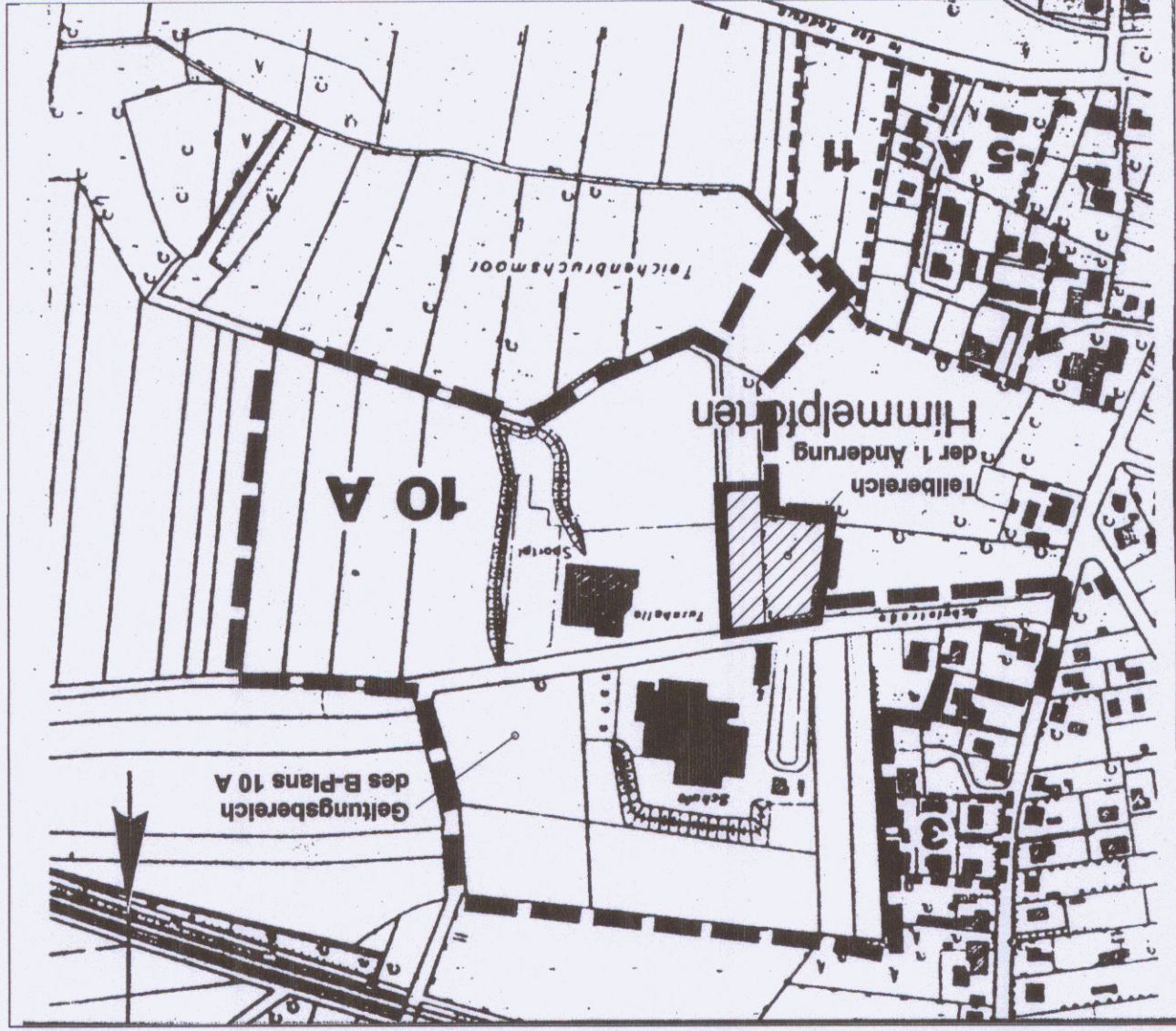


SATZUNG DER GEMEINDE HIMMELFORTEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10 A MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Übersichtsansicht 1: 5.000



Gemeinde Himmelforten
Samtgemeinde Himmelforten - Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr. 10 a "Schul- und Sportanlagen"

mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1:1.000

cappel
architekten + planer

Poststr. 27, 21709 Himmelforten
Tel. 04144-1528, Fax 04144-1016

Stand: 16.11.1999

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Flächen für Wallanlagen sind am Rande des Planungsbereiches Erdwälle mit einer Mindesthöhe von 2,00 m zu errichten; im Innenbereich des Gebietes am Süd- und Ostrand des Kindergartengebietes müssen diese Erdwälle mindestens 1,00 m hoch sein.
2. Für die Bepflanzung der Flächen für den Gemeinbedarf ist mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Der Gemeinbedarf ist mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzabstände darf maximal 2,50 m betragen. Folgende Pflanzarten sind zu wählen: Eiche, Hainbuche, Winterlinde, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Brombeere, Johannisbeere, Haindorn, Ginster, Hartweigei, Farnhütchen, Traubenkirsche, Wildapfel, Efeu, Farn, Goldnessel, Vinke minor.
3. Der Pflanzabstand darf maximal 1,50 m betragen. In einem gegenseitigen Abstand von maximal 10,00 m sind Hochstammblume anzupflanzen.
4. Am Rande der Anpflanzungen am Kindergartenanlage ist auf Verwendung beenträger Gehölze zu verzichten.
5. Für die Bepflanzung der Flächen für den Gemeinbedarf sind folgende Pflanzarten zu wählen: Eiche, Hainbuche, Winterlinde, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Brombeere, Johannisbeere, Haindorn, Ginster, Hartweigei, Farnhütchen, Traubenkirsche, Wildapfel, Efeu, Farn, Goldnessel, Vinke minor.
6. Alternativ ist eine Baum- und Strauchpflanzung vor geschlossenen Gebäudewandflächen anzulegen.
7. Oberflächenwasser - zumindest der Dachflächen - soll im Planungsgebiet versickern oder - soweit dies nicht möglich ist - über das Regenwasserrückhaltebecken dem Vortürer zugeleitet werden.
8. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf "Kindertageseinrichtung und Jugendzentrum" sind ausserhalb der Flächen für Bepflanzungen und Wallungen mindestens 8 großkronige Laubbäume anzupflanzen.
9. Zu wählende Arten: Eiche, Buche, Linde, Ahorn.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 (1) NBauO

1. Aussenwandflächen von Gebäuden dürfen nur in den Farben rot/rotbraun, Braun, grün oder hellgrau mit matter, nicht glänzender Oberfläche versehen werden. Maximal 20 % der Aussenwandflächen eines Gebäudes dürfen eine andere Farbgebung erhalten, wenn diese eine matte Oberfläche zeigt.
2. Vom öffentlichen Strassenraum aus sichtbare Dachflächen dürfen nur in den Farben rot/rotbraun, grün oder schwarz mit matter Oberfläche ausgeführt werden.
3. Einfriedungen an Grundstücks- oder Nutzungsgrenzen sind aus stamorthemischen Hecken oder Sträuchern zu gestalten. (Weißdorn, Liguster, Straucharise, textliche Festsetzungen Nr. 1)
4. Einfriedungen aus Holz, Metall o.ä. sind nur zulässig, wenn sie von den o.g. Hecken oder Sträuchern begleitet werden.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BauNVO 90).

- Maß der baulichen Nutzung
- 0,2
1
- Grundflächenzahl (GRZ)
(entsprechend § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(entsprechend § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze (entsprechend § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Flächen für den Gemeinbedarf
(entsprechend § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs. 6 BauGB)
- soziale Zwecke, Kindertageseinrichtung und Jugendzentrum
Zweckbestimmung:
- Verkehrsrflächen
- Grünflächen
- öffentliche und private Grünflächen
(entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
- sonstige Planzeichen
- Flächen für die Herrichtung bepflanzter Wallanlagen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen- öffentl./privat
- Umgrenzung der Fläche für Stellplätze
(entsprechend § 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB)

Planunterlage im Maßstab 1: 1000 für den Bebauungsplan Nr. 10a in der Gemeinde Himmelforten



abgeg. durch Katasteramt Stade
güter. durch Katasteramt Stade
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde
Tel.: 04761/81-403, Fax -426
am 17.06.1999, Reimer

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a "Schul- und Sportanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.08.1999 ersichtlich bekanntgemacht.

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Himmelforten, den (Bürgermeister)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die städtebauliche Legenschaftskataster-Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuen zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bremervörde, den 23. Nov. 1999
Stade
Katasteramt Bremervörde
I.M.
Stade

Planverfasser
Cappel Architekten + Planer
Poststr. 27, 21709 Himmelforten
Tel 04144-1528 Fax -1016

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Himmelforten, den (Bürgermeister)

Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Vertretung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Himmelforten, den (Bürgermeister)

Präambel und Ausfertigung

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a "Schul- und Sportanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.08.1999 ersichtlich bekanntgemacht.

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a "Schul- und Sportanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.08.1999 ersichtlich bekanntgemacht.

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a "Schul- und Sportanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.08.1999 ersichtlich bekanntgemacht.

Himmelforten, den 19.11.1999 (Bürgermeister)